



Vor der letzten Verbandsversammlung sind dem WAV „Panke/Finow“ Fragen der Bürgerinitiative Wasser/Abwasser zugegangen, die im Rahmen der Verbandsversammlung nur zum Teil beantwortet wurden. Da mit den Fragen sehr unterschiedliche Themen angesprochen werden, veröffentlicht der WAV „Panke/Finow“ die Beantwortung hier auf der Internetseite.

Antworten auf die Anfragen der Bürgerinitiative Wasser/Abwasser an den WAV „Panke/Finow“ zur Verbandsversammlung am 09.05.2012

I.

Im Artikel 21 der Brandenburger Landesverfassung steht: „Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu“

Fragen:

- 1. Warum wurde die Bürgerinitiative nicht zur erweiterten Vorstandssitzung eingeladen?*
- 2. Warum liegen die fertig erstellten Dokumente nicht vor der Verbandsversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme aus?*

zu 1. Die Bürgerinitiative ist kein Vertreter eines Verbandsmitglieds und auch kein Vorstandsmitglied. Einer Einladung zur erweiterten Vorstandssitzung fehlt daher die Grundlage. Zudem wurde in der Verbandsversammlung am 09.05.2012 das Ergebnis der Prüfung, welche die Verbandsversammlung in Auftrag gegeben hat, öffentlich vorgestellt.

zu 2. Die Unterlagen zur Verbandsversammlung wurden vorab im Internet veröffentlicht. Die Bürgerinitiative wurde über diese Veröffentlichung informiert.

II.

Im § 13, Absatz 1 der Verbandssatzung in der Änderung vom 01.11.2010 steht: „Ein Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verband ist frühestens zum 31.12.2006 oder mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich.“ Diese Festlegung und die Aussage eines Bürgers in der Bernauer Einwohnerversammlung, dass die Stadt Bernau lange genug Solidarität gezeigt hätte und aus dem Wasser- und Abwasserverband Panke/Finow austreten könnte, lassen Zweifel aufkommen, ob dieser Verband weiter von Bestand ist. Sollte Bernau keinen Austritt beabsichtigen, so könnte anstelle des „oder“ in der Satzung stehen: „...und ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder möglich“. Damit wäre für alle mehr Planungssicherheit geschaffen.

Fragen:

- 1. Hat Bernau dieses Szenario bereits in einem Gutachten prüfen lassen oder trägt es sich mit diesem Gedanken?*
- 2. Wird die Verbandsversammlung die Satzung so verändern, dass ein Austritt nur noch mit Zustimmung aller Mitglieder möglich ist?*



- zu 1. Diese Frage kann nicht durch den WAV „Panke/Finow“ beantwortet werden, da das eine Angelegenheit der Stadt Bernau bei Berlin ist.
- zu 2. Diese Frage kann nur die Verbandsversammlung beantworten.

III.

In der Beantwortung der Frage 3 des WAV Panke/Finow vom 08.11.2011 an die Bürgerinitiative wurde eine Menge „selbstständiger Messpunkte/-daten“ angegeben, „ die einen eigenen Abrechnungsvorgang hervorrufen“. Teilt man das Geschäftsbesorgerentgelt 2003 von 1.838.513,15 € durch die 23.170 „Zähler“ entspricht das 79,35 € pro Messpunkt. Für das Jahr 2009 ergibt das für 18.894 „Zähler“ bei netto 2.105.804,40 € Geschäftsbesorgerentgelt 111,45 € pro Messpunkt. Das ist eine Erhöhung des Entgeltes pro Messeinheit von 32,10 €. Eine Änderung der Verfahrensweisen zum Vertrag ist erst 2010 vereinbart worden. Bis dahin galt noch der Vertrag aus dem Jahr 2001. Da die Differenz von 32,10 €, bezogen auf die Anzahl von Messstellen, den Betrag von 50.000 € überschreitet, hätte laut Satzung die Verbandsversammlung darüber entscheiden müssen.

Die Zahl der im Brief angegebenen Messpunkte stimmt nicht mit der Zahl von Anschlussnehmern überein. Die Abrechnung im Trinkwasserbereich bei Anschlussnehmern erfolgt mit einer Mehrwertsteuer von 7%, und auch für die Herstellung der Hausanschlüsse durch Dritte wird der ermäßigte Steuersatz von 7 % erhoben.

Fragen:

- 1. Entsprechen die 111,45 € dem vereinbarten Entgelt pro Messeinheit für das Jahr 2009?*
- 2. Was löst beim Geschäftsbesorger einen Abrechnungsvorgang aus? Sind ein Wasseranschluss und ein zentraler oder dezentraler Abwasseranschluss ein Vorgang, da nur der Frischwassermaßstab zur Anwendung kommt? Und ist jeder Vorgang ein Messpunkt, der nur am Wasser oder ausschließlich als zentraler oder dezentraler Abwasseranschluss erfasst ist?*
- 3. Warum erhebt der Geschäftsbesorger im Trinkwasserbereich mit seinem Geschäftsbesorgerentgelt 19 % Mehrwertsteuer? Werden vom Geschäftsbesorgerentgelt 19 % oder 7 % an den Staat abgeführt?*
- 4. Hat die Verbandsversammlung über die neue Verfahrensweise für das Geschäftsbesorgerentgelt entschieden und, wenn ja, welche Gemeinden haben dafür bzw. dagegen gestimmt?*

- zu 1. Es gibt kein vereinbartes Entgelt pro Messeinheit.
- zu 2. Das Entgelt setzt sich aus direkt zuordenbaren Kosten und nicht direkt zuordenbaren Kosten, die nach verschiedenen Schlüsseln dann zugeordnet werden zusammen. Messpunkte (z. B. Wasserzähler, Gartenwasserzähler, AW-Gruben, eigene Zähler, Standrohre) sind nur einer dieser Schlüssel. Weitere Schlüssel wären unter anderem die Anzahl der Buchungen, Leitungslängen und Bereitschaftsrufe.
- zu 3. Die Leistungen des Geschäftsbesorgers unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz und die erhobenen 19 % werden auch abgeführt.
- zu 4. Der Verbandsvorsteher, Herr Kühne, hat auf der Sitzung der Verbandsversammlung 05/09 vom 09.12.2009 in Bernau über die modifizierte Abrechnungsmethode informiert und diese erläutert. Er hat ausdrücklich erklärt, dass mit der



Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2010 die neue Form der Abrechnung sanktioniert wird. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

IV.

Im Jahr 2007 ist lt. Jahresabschlussbericht ein Termingeldkonto von 5.500.000 € aufgelöst worden. Dieses Geld stand dem Verband im Jahr 2007 zusätzlich zur Verfügung.

Frage:

1. Wofür wurde dieses Geld vom Geschäftsbesorger ausgegeben und waren die damit getätigten Investitionen im Wirtschaftsplan 2007 zuvor ausgewiesen?

zu 1. Die Verwendung der Gelder erfolgte durch den WAV, nicht durch den Geschäftsbesorger. Das Geld ist dem normalen Geschäftsverlauf wieder zugeführt worden und floss auch in Investitionen. Diese Investitionen waren, wie alle geplanten Investitionen, im Wirtschaftsplan eingestellt.

V.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlussberichtes des WAV. Die Nachkalkulation der WIBERA stimmt nicht mit dem Jahresabschluss überein. In der Nachkalkulation sind für die Anschlusssteilnehmer Gebühren für zwei Jahre im Voraus festgelegt. Die folgende Tabelle enthält für die Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser die Gewinne und Verluste der Jahresabschlüsse sowie die Abweichungen der Nachkalkulationen der WIBERA der gleichen Jahre. Die Verluste sind fett/ rot markiert.

| Jahr | Geschäftsbereich Wasser | | Geschäftsbereich Abwasser | |
|------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | Gewinn (+)/ Verlust (-) | Gewinn (+)/ Verlust (-) | Gewinn (+)/ Verlust (-) | Gewinn (+)/ Verlust (-) |
| | Jahresabschluss | Nachkalkulation | Jahresabschluss | Nachkalkulation |
| 2006 | 1.0325.000 | 114.258 | -1.458.400 | 156.553 |
| 2007 | 338.800 | -244.824 | 286.900 | -346.183 |
| 2008 | 720.700 | 150.663 | 22.400 | -85.889 |
| 2009 | 122.600 | 296.512 | 608.700 | 1.091.915 |
| 2010 | 17.600 | 108.016 | 226.700 | 1.100.650 |

Im Jahr 2006 sind z. B. im Jahresabschluss beim Trinkwasser 1,03 Mill. €. Gewinn ausgewiesen, in der Nachkalkulation sind es nur noch 114.258 €. Beim Abwasser gibt es für das Jahr 2006 einen Verlust von 1,458 Mill. €, in der Nachkalkulation ist daraus ein Gewinn von 156.553 € geworden. Besonders auffällig ist, dass die Nachkalkulation des Verbandes beim Abwasser 2007 und 2008 größere Verluste aufweist und nach dem Ausstieg von Panketal 2009 und 2010 ein größeres Plus dokumentiert ist, obwohl Panketal, als es noch Mitglied des WAV war, für die Abwasserentsorgung mehr bezahlte als nach dem Austritt.

Fragen:



1. Wenn der Jahresabschluss keine Gültigkeit besitzt, kann es dann eine Entlastung des Vorstandes nach dem Jahresabschluss geben oder darf diese erst nach der Erstellung der Nachkalkulation erfolgen?
2. Wie erklären sich die Abweichungen in diesen Größenordnungen zwischen den Jahresabschlüssen und den Nachkalkulationen?

zu 1. Inwiefern der Jahresabschluss keine Gültigkeit besitzen sollte, ist unklar. Sofern der Jahresabschluss einen Bestätigungsvermerk erhält und durch die Verbandsversammlung festgestellt wird, ist er beschlossen und wirksam. In den vergangenen Jahren erteilten die Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss stets ein uneingeschränktes Testat.

Resultierend aus den gesetzlichen Vorgaben des zeitlichen Ablaufs der Prüfungs- und Weiterleitungspflichten ist bereits vor der Nachkalkulation die Entlastung zu erteilen. Die Erstellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers sind dementsprechend nicht an die Nachkalkulation zu knüpfen.

zu 2. siehe Anlage „Unterschiede Handelsrecht und Kommunalabgabenrecht“

VI.

Der Verband hatte am 31.12.2010 allgemeine Rücklagen in Höhe von 10.517.000 €, zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 9.462.000 € und liquide Mittel von 7.484.000 €. Das sind zusammen 27.463.000 €. Als Zinseinnahmen sind für den Geschäftsbereich Wasserversorgung 307.900 € und für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung 55.200 € ausgewiesen, zusammen 363.100 €. Setzt man diese Zinseinnahme ins Verhältnis zu den angeführten Konten, die Zinsen erbringen, so ergibt das einen Zinssatz von 1,3%. Dieser ist wohl zu gering für die 27,5 Millionen.

Fragen:

1. Nach welchem Schlüssel erfolgt die Aufteilung der Zinseinnahmen in die Geschäftsbereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung?
2. Wofür werden die restlichen Zinseinnahmen verwendet?

zu 1. Die Aufteilung erfolgt prinzipiell nach der Zuordenbarkeit und ersatzweise nach folgendem Schlüssel:

| |
|-----------------------------------|
| 53 % Geschäftsbereich Trinkwasser |
| 47 % Geschäftsbereich Abwasser |

Der Richtigkeit halber muss darauf hingewiesen werden, dass Rücklagen und liquide Mittel nicht addiert werden können. Rücklagen sind Passiva und liquide Mittel Aktiva. Dazu kommt, dass die Bilanz eine Stichtagsbetrachtung ist, der Zinsertrag ist dagegen eine Position aus der Gewinn- und Verlustrechnung und auf das gesamte Wirtschaftsjahr bezogen.

zu 2. Die Zinserträge fließen in den Geschäftsbetrieb des WAV „Panke/Finow“ ein und werden bei der Kalkulation berücksichtigt. Dies wird jedes Jahr der Verbandsversammlung und der Öffentlichkeit vorgestellt.

VII.



Nach unseren Berechnungen ergeben sich für die Altanschließer aus dem ehemaligen Volksvermögen der DDR, das vom WAV kostenlos übernommen wurde, für den Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung ein Beitrag in Höhe von 922 € pro Anschluss und für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung ein Beitrag in Höhe von 3607 € pro Anschluss. Die Altanschließer haben dann für Trinkwasser mit ihren Gebühren (umgerechnet auf Euro) Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietgesetzes entrichtet (z. B. 1994 und 1995 insgesamt 1.620.233 €) zuzüglich der Normalabschreibung von 722.623 € zu einem Zeitpunkt, als kaum Neuanschließer zum Verband gehörten. Die Normalabschreibung für den Abwasserbereich betrug in diesen beiden Jahren umgerechnet 837.043 €. Alle Investitionen für die Altanschließer sind Ersatzinvestitionen, die mit den Abschreibungen finanziert werden müssten. Die Wertsteigerungen der Anlagen wurden größtenteils über Kredite finanziert, an deren Tilgung und Zinsen die Altanschließer länger beteiligt sind als die Neuanschließer. Die Behauptung, dass die Altanschließer nichts bezahlt hätten, führt zu einer Stigmatisierung der Altanschließer. Jetzt sollen sie mit einer „Sonderabgabe“ von Beiträgen bestraft werden, ohne schuldhaft gehandelt zu haben. Die Mehrzahl der Ausgaben im Trinkwasserbereich fallen für Ersatzleistungen an, die schon jetzt über Gebühren erhoben werden. Über Anschlussbeiträge können nur noch marginale Einnahmen erwartet werden (max. rund 233.000 € bei einem Anschlussgrad von 100% und dem Beitragssatz von 0,79 € pro m² Nutzfläche).

Fragen:

1. Warum werden Altanschließer mit Beiträgen in unserem Verband veranlagt, obwohl das KAG nur von einer Kann-Bestimmung spricht?
2. Ist die Erhebung von Beiträgen im Geschäftsbereich Wasserversorgung bei einem Anschlussgrad von 98,5% noch notwendig?

zu 1. Bei Gründung des Verbandes 1994 hat sich die Verbandsversammlung für die Refinanzierung der Investitionen für die Erhebung von einmaligen Anschlussbeiträgen entschieden. Dieser Entscheidung lag eine Abwägung der unterschiedlichen Möglichkeiten zu Grunde. Der WAV „Panke/Finow“ hat sich für die Beitragserhebung zu einem einheitlichen Beitragssatz entschlossen. Bei dieser Variante wird sowohl der Verbraucher als auch der Grundstückseigentümer für die Refinanzierung in Anspruch genommen. Die Varianten sind auch weiterhin auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

zu 2. Im Geschäftsbereich der Wasserversorgung bestehen Kreditverpflichtungen mit denen Investitionsmaßnahmen vorfinanziert wurden, unabhängig vom Anschlussgrad. Die Kreditverpflichtungen im Bereich Trinkwasser betragen zum 31.12.2011 17.989.910,48 €.

VIII.

Im Jahr 2003 ist bei der Satzungsänderung die Tiefenbegrenzung von 40 m aufgehoben und die gesamte Grundstücksfläche in die Beitragsberechnung einbezogen worden. Der Beitragssatz hat sich im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich nicht entsprechend verändert.

Fragen:

1. Ist für diese Satzungsänderung eine neue Beitragskalkulation angefertigt worden?
2. Mit welcher Grundstücksfläche sollen denn nun die Altanschließer zur Kasse gebeten werden?



- zu 1. Die Beitragskalkulation wurde bezüglich geänderter Rechtslage zum 31.12.2005 fortgeschrieben.
- zu 2. Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu den Flächen in der Verbandsversammlung am 09.05.2012 verwiesen.

IX.

Nach unseren Berechnungen hat der Verband bis zum 31.12.2008 mindestens rund 5,3 Mill. € Anschlussbeiträge für neue Wasseranschlüsse eingenommen. In einer öffentlichen Versammlung zur Altanschließerproblematik in Panketal wurde eine Summe von rund 2,2 Millionen € genannt, wovon Panketal pauschal ein Anteil von 35 % zugeordnet werden.

Frage:

- 1. Wie erklären Sie die Diskrepanz der Angaben zu den Anschlussbeiträgen des Gesamtverbandes im Geschäftsbereich Wasserversorgung gegenüber den übertragenen Ertragszuschüssen an Panketal?*

- zu 1. Die oben genannte Berechnung erfolgte durch die Bürgerinitiative. Der Verband kann zu den Zahlen keine Angaben machen.

Unterschiede Handelsrecht und Kommunalabgabenrecht (1)

Jahresabschluss/
Wirtschaftsplan

Überleitungsrechnung

Gebühren(vor- und nach)
kalkulation

- Gesetzesgrundlage = EigV, HGB
- Gesetzesgrundlage: KAG

Wesentliche Unterschiede der Behandlung und Ansätze von:

auf Basis AHK

Abschreibungen

auf Basis AHK abzgl. Beiträge

ja

Auflösungserträge Beiträge
und Zuschüsse

nein

Fremdkapitalzinsen

Zinsen

kalkulatorische Zinsen (inkl. in
Abzug gebrachter Beiträge und Zuschüsse)

ja

Zinserträge

nein

ja

periodenfremde,
leistungsfremde,
außerordentliche
Aufwendungen/Erträge

nein

nein

Kostenüber-/unterdeckung

ja

Unterschiede

Handelsrecht und Kommunalabgabenrecht (2)

Die Jahresergebnisse ergeben sich aus den Unterschieden zwischen den handelsrechtlichen Aufwendungen/Erträgen und den nach KAG ansatzfähigen Kosten (Grundlage für die Gebührensätze).

Beispiel: Wirtschaftsplan und Gebührenkalkulation 2012

Für 2012 ergibt sich für den WAV Panke/Finow ein geplanter Jahresverlust von rd. 303 T€, der im wesentlichen aus folgenden Unterschiedsbeträgen besteht:

| Position im Erfolgsplan (bzw. GuV) | It. Erfolgsplan gesamt | It. Kalkulation gesamt | Unterschieds -betrag |
|--|---------------------------|---------------------------|-------------------------|
| | (Handelsrecht) | (lt. KAG) | |
| | [T€] | [T€] | [T€] |
| Auflösung passivierter Ertragszuschüsse | 1.248 | 0 | 1.248 |
| Abschreibungen | -3.042 | -2.200 | -841 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonstige Steuern) | -2.966 | -2.911 | -55 |
| Zinsen | -1.360 | -2.012 | 652 |
| Zinserträge | 59 | 0 | 59 |
| Kostenüberdeckung | 0 | 1.371 | -1.371 |
| Summe | -6.061 | -5.753 | -308 |